

Satzung des Vereins „EkoConnect“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „EkoConnect e.V.. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen. Sitz des Vereins ist Dresden.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Bildung, der Völkerverständigung, der Gesundheitsvorsorge, des bürgerschaftlichen Engagements und des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung einer klima- und umweltgerechten Land- und Ernährungswirtschaft
 - Förderung einer ganzheitlichen nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums,
 - Förderung der Verfügbarkeit von ökologisch erzeugten Produkten und Lebensmitteln,
 - die Initiierung und Förderung der Zusammenarbeit zivilgesellschaftlicher Akteure und Institutionen und des Austauschs von Informationen, Erfahrungen, Kenntnissen und wissenschaftlichen Ergebnissen auf dem Gebiet der umwelt- und klimagerechten Landwirtschaft und Ernährung,
 - Durchführung von Informations-, Bildungs-, Beratungs-, Begegnungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
 - Unterstützung von Bildungs- und Beratungs- sowie Verbraucherinformationseinrichtungen sowie
 - Erarbeitung und Verbreitung von Studien, Materialien und Publikationen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein kann sich zur Erreichung seines Zwecks an Unternehmen oder anderen Vereinigungen mit ähnlicher Zielsetzung beteiligen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden:

1.1. Ordentliche Mitglieder: jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, welche aktiv zur Erreichung der Satzungszwecke beiträgt oder beitragen will.

1.2. Fördernde Mitglieder: jede natürliche Person und jede juristische Person, welche die Ziele des Vereins unterstützen möchte. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer schriftlichen Mitgliedsbestätigung. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds ohne die Angabe von Gründen ablehnen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung, bei natürlichen Personen durch den Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung ohne Rechtsnachfolge. Der Austritt kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals erfolgen und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei Beitragserhöhungen besteht ein Sonder-

kündigungsrecht ohne Fristwahrung zum Ende des laufenden Mitgliedsjahres.

§ 5 Organe

1. Die Organe des Vereins sind

1.1 Die Mitgliederversammlung

1.2 Der Vorstand

2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Gremien für besondere Aufgaben bestimmt und weitere besondere Vertreter bestellt werden. Der Vorstand kann außerdem einen Fachbeirat berufen; näheres ist in § 8 der Satzung geregelt.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. oder einem der beiden 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief, Telefax oder per E-Mail, an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, einzuberufen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor Versammlungstermin einzureichen. Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens 6 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen.

2. Die Mitgliederversammlung soll als Präsenztermin abgehalten werden. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Ort der Versammlung und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen können und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Bei elektronischer Ausübung des Stimmrechts ist dem Abgebenden der Zugang der elektronisch abgegebenen Stimme nach den Anforderungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 vom Verein elektronisch zu bestätigen. Sofern die Bestätigung einem Bevollmächtigten erteilt wird, hat dieser die Bestätigung unverzüglich dem Mitglied zu übermitteln. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, Bild- und Tonübertragung der Versammlung zuzulassen.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmen zusätzlich vertreten.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl, Abberufung aus wichtigem Grund und Entlastung des Vorstandes
- Festlegung von Mitgliedsbeiträgen,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und

5. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Grund und Zweck fordern.

6. Über die Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und bei Wahlen vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins (im weiteren Vorstand genannt) besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Sie müssen selbst ordentliches Mitglied sein oder ein solches vertreten. Mit dem Verlust der dem Vorstand gegenüber dokumentierten Vertretungsbefugnis (der dem Vorstand vom Vorstandsmitglied eigenständig mitzuteilen ist) endet die Vorstandsmitgliedschaft.

2. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Im ersten Wahlgang ist jeweils eine absolute Mehrheit erforderlich. In einem zweiten Wahlgang tre-

ten die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zur Wahl an.

3. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstände sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung stimmt dann über ein neues Vorstandsmitglied ab, welches bis zum Ende der Amtsperiode im Amt bleibt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 3 Jahre. Die Amtszeit endet jedoch nicht bevor ein neuer Vorstand gewählt wurde. Die wiederholte Wiederwahl ist statthaft. Entscheidet die Mitgliederversammlung ein viertes oder fünftes Vorstandsmitglied erst im Laufe einer Amtsperiode zu wählen, so bleibt dieses ebenfalls nur bis zum Ende der 3jährigen Vorstands Amtszeit im Amt.
6. Die gewählten Vorstandsmitglieder können einen Geschäftsführer bestellen und abberufen; dieser kann zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB für Geschäftskreise berufen werden. Der Vorstand beschließt über die Verteilung der geschäftsführenden Aufgaben. Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung anderweitig zugewiesen werden. Er ist zuständig vor allem für die:
 - laufenden Geschäfte und grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins,
 - Erstellung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Vorbereitung, Einberufung, Tagesordnung und die Leitung der Mitgliederversammlung,
 - Erstattung eines Jahresberichts an die Mitglieder.
8. Die Sitzungen des Vorstandes werden von einem Vorstand einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.
10. Vorstandsmitglieder können auf Beschluss des Vorstands eine angemessene Vergütung für Ihre Tätigkeiten für den Verein erhalten, soweit es die Haushaltslage gestattet.

§ 8 Der Fachbeirat

1. Der Vorstand kann einen Fachbeirat berufen; dessen Mitglieder werden für drei Jahre gewählt und müssen keine Vereinsmitglieder sein. Weitere Amtsperioden sind zulässig.
2. Der Fachbeirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und insbesondere in strategischen und fachlichen Fragen zu beraten. Der Vorstand stellt stets ein Mitglied im Fachbeirat.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird in der Beitragsordnung festgelegt, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen wird und ab dem folgenden Kalenderjahr bis auf Widerruf in Kraft bleibt. Die Beiträge sind bis zum ersten März eines jeden Jahres fällig.

§ 10 Verstöße gegen Vereinsinteressen

Verstößt ein Mitglied gegen Zweck und Interessen des Vereins oder kommt es den Aufforderungen und Beschlüssen der satzungsmäßig zuständigen Organe nicht nach, so kann es durch Beschluss des Vorstandes für eine begrenzte oder eine unbegrenzte Zeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Ein ausgeschlossenes Mitglied verliert alle Ämter und jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Gegenstände, Gelder usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 11 Satzungsänderung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann diese Satzung, einschließlich des Vereinszwecks geändert werden. Eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder spätestens 1 Monat vor Beschluss schriftlich von dem betreffenden Änderungsvorhaben benachrichtigt worden sind.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vorstand der Liquidator – es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt über die Einsetzung eines Liquidators mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.
4. Wird vom Verein eine Fusion mit einem ähnlichen anderen Verein oder eine Überführung in eine andere Rechtsform angestrebt ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit erforderlich. Das Vermögen geht dann auf den neuen Rechtsträger über, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes zu verwenden hat.

§ 13 Sonstiges

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Alle Organe des Vereins beschließen mit relativer Mehrheit, sofern in der Satzung und in der Geschäftsordnung der Organe nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gehen bei Abstimmungen nicht in die Auswertung mit ein. Wahlen finden auf Antrag eines Mitgliedes geheim statt.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Die Vorschriften der Geschäftsordnung des Vereins und seiner Organe sowie alle durch die Mitgliederversammlung oder die Organe beschlossenen Bestimmungen sind ungültig soweit sie dieser Satzung widersprechen.
2. Der Gerichtsstand ist Dresden.
3. Vereinssatzung ist am 01. Oktober 2003 von der Gründungsversammlung beschlossen worden.
4. Diese Vereinssatzung wird mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden wirksam.

Erstmals beschlossen zu Dresden am 01. Oktober 2003

Geänderte Fassung beschlossen am 14. Dezember 2021